

Merkblatt

Verpflichtungserklärung

Wann und wozu wird eine Verpflichtungserklärung (abgekürzt: VE) benötigt?

Ausländische Gäste, welche für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland ein Visum benötigen, müssen bei der Visumsbeantragung Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes während ihres Aufenthaltes in Deutschland und für die Rückreise ins Herkunftsland vorlegen. Dieser Nachweis kann durch die Abgabe bzw. Vorlage einer VE erfolgen. Dies gilt nicht nur für kurzfristige (Besuchs-)Aufenthalte, sondern auch für langfristige Aufenthaltzwecke, z.B. zum Studium.

Wer kann die VE abgeben und wo muss das erfolgen?

Die VE kann von jeder natürlichen Person, die im Bundesgebiet lebt, für ausländische Gäste abgegeben werden, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist. Auch von im Bundesgebiet angesiedelten juristischen Personen kann eine VE durch den Handlungsbevollmächtigten Vertreter (z.B. Geschäftsführer) bei gegebener finanzieller Leistungsfähigkeit, abgegeben werden.

Die VE ist bei der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Hauptaufenthaltort des ausländischen Gastes zuständig ist, abzugeben.

Bei der Abgabe einer VE handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung. Die Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person ist nicht zulässig, d.h. die persönliche Vorsprache des sich Verpflichtenden bei der Ausländerbehörde ist notwendig.

Welche Unterlagen werden bei der Abgabe einer VE benötigt?

1. Pass oder Personalausweis des sich Verpflichtenden („Einlader“)
2. die persönlichen Daten des Gastes (Passkopie + Adresse)
3. Verwaltungsgebühren: 29,- Euro
4. für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit üblicherweise:
 - bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten: Gehaltsbescheinigungen der letzten 3 Monate (durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen)
 - bei selbständig oder freiberuflich Tätigen: Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung (Einkünfte nach Steuern)
 - bei Rentnern: letzter Rentenbescheid

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff. ZPO einschließlich bestehender gesetzlicher Unterhaltspflichten zu berücksichtigen (§ 850c Abs. 1 S. 2, Abs. 2 bis 3 ZPO i.V. mit Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung).

5. Mietvertrag / Eigentumsnachweis

Merckblatt

Welche Eintragungen werden auf der VE vorgenommen?

In der VE sind Eintragungen zu den Personalien, die Anschriften und die Angaben zu den Ausweisdokumenten des sich Verpflichtenden und des ausländischen Gastes vorzunehmen. Des Weiteren werden der Beginn der Verpflichtung (z.B. voraussichtlicher Beginn des Visums bzw. Tag der Einreise) und der Aufenthaltswort aufgenommen. Seitens der ausstellenden Behörde wird der Beglaubigungsvermerk angebracht und das Votum zur Bonität eingetragen.

Welche Verpflichtungen werden bei einer VE eingegangen?

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt inklusive der Versorgung mit Wohnraum sowie Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder Hotel), Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen; nicht jedoch bei Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Der Verpflichtungsgeber muss im Krankheitsfall auch für Kosten aufkommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§§ 66, 67 AufenthG). Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung oder der Abschiebungshaft.

Mit der Unterschrift bestätigt der Verpflichtungsgeber, u.a. zu der Verpflichtung auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erklärt, dass er keine weiteren Verpflichtungen eingegangen ist, die die Garantiewirkung der aktuellen VE gefährden.

Wie lange ist die VE gültig und wann enden die eingegangenen Verpflichtungen?

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer VE und der Visumerteilung sollten nicht mehr als sechs Monate liegen, da sich die der Bonität zugrunde liegenden Verhältnisse geändert haben können. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein. Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswort durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Merkblatt

Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanererkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

Was ist nach Abgabe der VE zu veranlassen?

Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Verpflichtungsgeber ausgehändigt. Der ausländische Gast muss das Original bei der zuständigen Deutschen Auslandsvertretung im Rahmen der Visumsbeantragung vorlegen. Die weiteren erforderlichen Unterlagen für die Visumsbeantragung sind bei der zuständigen Auslandsvertretung zu erfragen.

Die zuständige Auslandsvertretung finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes; unter „Botschaften und Konsulate“ (www.auswaertiges-amt.de).

Die Entscheidung über die Erteilung des Visums obliegt der Auslandsvertretung.

Zuständigkeit:

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen ist für die Abgabe einer VE zuständig, sofern sich der ausländische Gast im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen aufhalten wird.

Die Gemeinden und Städte des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen sind:
Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Dietramszell, Egling, Eurasburg, Gaißach, Geretsried, Greiling, Icking, Jachenau, Kochel am See, Königsdorf, Lenggries, Münsing, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Wackersberg, Wolfratshausen

Allgemeiner Kontakt der Ausländerbehörde

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Abteilung 4 / Sachgebiet 43
Ausländerwesen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: +49 (8041) 505-0
Fax.: +49 (8041) 505-374
E-Mail: auslaenderamt@lra-toelz.de
Internet: www.lra-toelz.de